

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2005¹
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995² zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund kann Vorhaben der privaten Wirtschaft zur Schaffung und Neuausrichtung von Arbeitsplätzen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten durch Bürgschaften und Steuererleichterungen fördern.

Art. 3 Abs. 1

¹ Bürgschaften und Steuererleichterungen können für innovative und wertschöpfungsintensive Vorhaben industrieller Unternehmen und produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe gewährt werden, wenn durch diese Vorhaben im Unternehmen selber oder bei Zulieferanten und Partnern:

- a. neue Arbeitsplätze geschaffen werden; oder
- b. bestehende Arbeitsplätze so an die sich ändernden Gegebenheiten angepasst werden, dass sie langfristig erhalten bleiben.

Art. 5

Aufgehoben

¹ BBl 2006 231
² SR 951.93

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1, 3, 4 und 6

Zuständigkeit und Verfahren bei Bürgschaften und Steuererleichterungen

¹ Die Gesuche betreffend Bürgschaften und Steuererleichterungen sind der zuständigen Behörde des Kantons, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, einzureichen.

³ Der Kanton entscheidet über seine Beteiligung am Bürgschaftsrisiko sowie über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Bundesamt (Bundesamt)³ weiter.

⁴ Das Bundesamt prüft die Gesuche zuhanden des zuständigen Departements⁴, welches über die Bürgschaften des Bundes sowie, dem Grundsatz nach, über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer entscheidet.

⁶ Sind die Verfügungen betreffend Bürgschaften des Bundes rechtskräftig geworden, so schliesst das Bundesamt im Namen der Eidgenossenschaft die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge ab; hierfür gelten ergänzend zu diesem Beschluss die einschlägigen Bestimmungen des Privatrechts.

Art. 11 Abs. 1, 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich⁵; er untersteht dem fakultativen Referendum.

^{2^{bis}} Die Geltungsdauer dieses Beschlusses⁶ wird bis zum 30. Juni 2006 verlängert⁷.

^{2^{ter}} Die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes wird bis am 31. Dezember 2008 verlängert.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Zurzeit Staatssekretariat für Wirtschaft (seco).

⁴ Zurzeit Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

⁵ Heute Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101).

⁶ Heute Bundesgesetz (Art. 163 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001 (AS 2001 1911; BBl 2000 5653).